

BUND Brandenburg, Mauerstraße 1, 14469 Potsdam
An das Landesamt für Geologie, Bergbau u. Rohstoffe
Herrn Lehmann
Inselstraße 26
03046 Cottbus

Landesgeschäftsstelle
Mauerstraße 1
14469 Potsdam
Tel.: 0331 / 703 997 11
Fax: 0331 / 703 997 99
bund.brandenburg@bund.net

Landesvorstand
Vorsitzender: Carsten Preuß
Vorsitzende: Franziska
Sperfeld
Stellvertreter: Thomas Volpers

Geschäftsführer: Axel Kruschat

Vereinsregister: Potsdam 2359P
Steuernummer: 046/143/04613

Anerkannter Naturschutzverband
nach Bundesnaturschutzgesetz
Spenden sind steuerlich absetzbar.

Spendenkonto: GLS Bank
IBAN: DE24430609671153278200
BIC: GENODEM1GLS

ClientEarth – Anwälte der Erde e.V.,
Albrechtstr. 22,
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 3119 3676

Gesetzlicher Vorstand
1. Vorsitzender: Prof. Dr. Hermann Ott
2. Vorsitzende: Stefanie Pfeil (.)
Schatzmeister: Julian Saade

Amtsgericht Berlin Charlottenburg
VR 37384 B

Stellungnahme zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Tagebau Welzow-Süd 2023-2035

Potsdam, den 05.11.21

Sehr geehrter Herr Lehman,

zum Antrag der Lausitzer Energie Bergbau AG (LE-B) nehmen der BUND Landesverband Brandenburg e.V. und ClientEarth – Anwälte der Erde e.V. wie folgt Stellung:

1. LE-B will bis mindestens Ende 2035 Braunkohle fördern und verbrennen

Die LE-B beantragt für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2035 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für mehrere Gewässerbenutzungen, und zwar für

- das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) in einer Höhe von 54 Mio. m³/a,
- das Einleiten des gehobenen Grundwassers in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- das Absenken und Umleiten von Grundwasser im Zusammenhang mit einer Dichtwand (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Die Maßnahmen seien, so die LE-B in ihrem Antrag vom 30. Juli 2021 an das Landesamt für

Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), zwingende Voraussetzung zur „kontinuierlichen Fortführung der Braunkohleförderung“ im Braunkohlentagebau Welzow-Süd.

Die Maßnahmen dienen ausdrücklich nicht der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach Beendigung der Auskohlung.

Die LE-B will vielmehr bis Ende 2035 den Tagebau Welzow-Süd weiter betreiben, Braunkohle fördern und diese für die Verstromung in ihren Kraftwerken verbrennen.

2. Keine zugelassene bergrechtliche Tätigkeit, deren Realisierung neue wasserrechtliche Erlaubnis erfordert

Für eine über 2022 hinausgehende Auskohlung und mithin zugleich für die Erteilung der jetzt beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis fehlt es bereits an einer Grundlage. Für den Tagebau Welzow-Süd existiert lediglich ein am 20. Dezember 2019 vom LBGR zugelassener bergrechtlicher Hauptbetriebsplan für den Zeitraum von 2020 bis Ende 2022 (Gz.: w40-1.1-8-90).

Die vorhandene wasserrechtliche Erlaubnis aus 2008 läuft ebenfalls am 31. Dezember 2022 aus. Ein über das Jahr 2022 hinausgehender Hauptbetriebsplan ist nicht beantragt. Weder Rahmenbetriebsplan noch der „Braunkohlenplan Welzow-Süd“ beinhalten die Zulassung konkreter bergbaulicher Maßnahmen. Es gibt folglich keine zugelassene Tätigkeit, für deren Realisierung die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wäre.

Und selbst wenn ein neuer bergrechtlicher Hauptbetriebsplan beantragt werden würde, wäre seine Zulassung zu versagen: Nach dem kürzlich im Sommer 2021 novellierten Klimaschutzgesetz (KSG) sind die CO₂-Emissionen bis 2030 um 65 Prozent (statt nur um 55 Prozent) zu reduzieren (§ 3 Abs. 1 KSG). Die zulässigen jährlichen Emissionsbudgets sind im Zuge der Novellierung gerade auch für den Bereich der Energiewirtschaft deutlich abgesenkt worden (vgl. Anlage 2 des KSG). Für den Sektor Energiewirtschaft ist überdies explizit festgelegt, dass die Treibhausgasemissionen zwischen den angegebenen Jahresemissionsmengen möglichst stetig sinken müssen (vgl. § 4 Abs. 1 S. 4 KSG). Das heißt, der Zeitraum bis 2030 darf von den Kraftwerks- und Tagebaubetreibern nicht bis zum Ende „ausgereizt“ werden.

Die (voraussichtlich) neue Bundesregierung hat sich in ihrem Sondierungspapier überdies darauf verständigt, dass gegenüber der geltenden Gesetzeslage ein beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung zur Einhaltung der Klimaschutzziele nötig ist. Der Ausstieg soll demnach jedenfalls deutlich vorgezogen werden, von 2038 möglichst bereits auf 2030.

Die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis ist bereits bzw. gerade vor diesem Hintergrund im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens zu versagen (vgl. § 12 Abs. 2 WHG).

3. Isoliertes Verfahren zur Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis unzulässig

Der aktuelle - seitens des BUND Landesverband Brandenburg e.V. vor dem VG Cottbus (VG 3 K 41/21) angegriffene - Hauptbetriebsplan für den Tagebau Welzow-Süd für den Zeitraum von 2020 bis Ende 2022 hat gewässerschutzrechtliche Fragen komplett mit bloßem Verweis auf die wasserrechtliche Erlaubnis aus 2008 ausgeklammert. Das ist mit Blick auf die zwingende Zulassungsvoraussetzung des § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 Bundesberggesetz (BBergG) rechtswidrig. Insofern wird auf den dem LBGR bekannten Vortrag des BUND in dem genannten Klageverfahren verwiesen.

In jedem Fall darf nach geltender Rechtslage die Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplans nicht (mehr) isoliert von der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen: Das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie gilt nämlich explizit gemäß §§ 27, 47 WHG in Zulassungsverfahren, wo Anforderungen nach dem WHG zu prüfen sind. Das wiederum ist für die Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne nach §§ 52, 55 BBergG, § 19 Abs. 2 WHG der Fall.

Die LE-B möchte demgegenüber anscheinend bei der Rechtslage 2008 stehenbleiben.

Für die - hypothetische (siehe oben) - Zulassung eines neuen Hauptbetriebsplans mit Geltungszeitraum ab Januar 2023 müsste indes tatsächlich im Zuge eines bergrechtlichen Zulassungsverfahrens die Frage der wasserrechtlichen Erlaubnis geprüft werden. Die Aufspaltung eines einheitlichen Sachverhalts ist jedenfalls heute nicht mehr zulässig. Auch deshalb ist bereits die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens zu versagen (vgl. § 12 Abs. 2 WHG).

4. Zwingende wasserrechtliche Versagungsgründe

Im Übrigen liegen mit Blick auf den Tagebau Welzow-Süd und die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auch zwingende Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vor:

Das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot und die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie entfalten Bindungswirkung auch im Rahmen wasserrechtlicher Erlaubnisverfahren nach §§ 8, 12 WHG.

Zwar verweist § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG selbst nicht auf die §§ 27, 47 WHG, sondern stellt auf „schädliche Gewässerveränderungen“ ab. Gemäß § 3 Nr. 10 WHG ist eine schädliche Gewässerveränderung jedoch eine Veränderung, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigt oder nicht den Anforderungen entspricht, die sich aus dem WHG ergeben.

Bewirtschaftungsziele und Verschlechterungsverbot nach §§ 27, 47 WHG sind Anforderungen in diesem Sinne. Diesen Anforderungen widersprechen die beantragten Maßnahmen sowohl mit Blick auf das Grundwasser als auch in Bezug auf Oberflächengewässer.

Sie beeinträchtigen auch das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche

Wasserversorgung.

Entscheidend für die Beeinträchtigung im Rahmen von § 12 Abs. 1 WHG ist nämlich jede spürbare nachteilige Auswirkung auf die wasserwirtschaftlichen Belange einschließlich ökologischer Aspekte, erfasst werden auch Veränderungen, die nur Teilaspekte der Gewässereigenschaften betreffen.

a) Klimawandelfolgen überhaupt ausgeblendet

§ 12 Abs. 1 Nr.1 WHG fordert, dass auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere auch zu den vorhersehbaren Klimawandelfolgen bei der denkbar ungünstigsten Entwicklung schädliche Gewässerveränderungen ausgeschlossen werden können.

Der Erläuterungsbericht der LE-B verhält sich zu dem Aspekt der Klimawandelfolgen bezeichnenderweise überhaupt nicht.

Quantitativ würde das Grundwasser unstreitig massiv infolge der beabsichtigten erheblichen jährlichen Grundwasserentnahmen von 54 Mio. m³ durch die LE-B beeinträchtigt werden. Es würde eine Verzögerung des Ausgleiches des Grundwasserdefizits in der vom Bergbau beeinträchtigten Region in der Lausitz eintreten (siehe auch Erläuterungsbericht, S. 51). Sogar ob nach 2035 ein Ausgleich erfolgen könnte, ist offen. Im Erläuterungsbericht, S. 48, heißt es lediglich vage:

„Nach Vorhabenende 12/2035 wird dieses Defizit durch den vorhabenbedingten GW-Wiederanstieg zügig wieder aufgefüllt, sodass voraussichtlich im Jahr 2039 das durch das Vorhaben erzeugte GW-Defizit als ausgeglichen und der vorhabenbedingte GW-Wiederanstieg als abgeschlossen gilt. Flurnahe GW-Stände werden hier auch im Jahr 2039 nicht erreicht.“

Die im Rahmen der gerade auch für Brandenburg infolge des Klimawandels prognostizierten Dürreperioden würden in jedem Fall in ihren Auswirkungen mit Blick auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers verschärft werden.

Der Ausgleich des durch die LE-B verursachten Grundwasserdefizits dürfte deshalb in Folge der Klimawandels tatsächlich mindestens in erheblichem Umfang zweifelhaft sein.

b) Keine Inanspruchnahme „weniger strenger Bewirtschaftungsziele“

Die LE-B führt aus, für die drei maßgeblichen Grundwasserkörper würden „weniger strenge Bewirtschaftungsziele“ in Anspruch genommen. Für die Grundwasserkörper Mittlere Spree B und Schwarze Elster sei danach voraussichtlich die Zielerreichung bis 2033 möglich, für den Grundwasserkörper Lohsa-Nochten sei die Zielerreichung voraussichtlich erst nach 2045 möglich. Die Ausnahmefähigkeit zur Inanspruchnahme der weniger strengen Bewirtschaftungsziele sei im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung durch die FGG Elbe geprüft und begründet worden (vgl. Erläuterungsbericht, S. 34).

Die angebliche pauschale Ausnahmefähigkeit behauptet die LE-B bereits ohne weitere

Konkretisierung. Ihr obliegt insoweit aber eine eigene Prüf- und Darlegungspflicht, ein bloßer Verweis auf die FGG Elbe genügt nicht. Selbst nach den bloßen Behauptungen der LE-B reicht im Übrigen die „Ausnahmefähigkeit“ „nur“ bis 2027 (vgl. Erläuterungsbericht, S 34).

Tatsächlich kommen weniger strenge Bewirtschaftungsziele nicht etwa deshalb in Betracht, weil der Zustand der fraglichen Grundwasserkörper schon schlecht ist.

Und vor allem: Für die Ausnahmefähigkeit sind überwiegende Gründe des Allgemeinwohls erforderlich. Diese wurden in der Vergangenheit aus dem Braunkohlenplan Welzow-Süd und der dortigen Festschreibung des Bedarfs der Braunkohleverstromung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit abgeleitet. Der Braunkohlenplan aber ist überholt. Klimaschutz ist herausragender Belang des Allgemeinwohls, die Braunkohleverstromung wird beendet, und zwar absehbar noch deutlich vor 2038, wahrscheinlich bereits 2030.

Mit der Staatszielbestimmung „Umweltschutz“ in Art. 20a des Grundgesetzes (GG) existiert ein *objektivrechtlicher Schutzauftrag* für alle staatliche Gewalt,

„der die Notwendigkeit einschließt, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.“ (BVerfG, Beschl. v. 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 u.a., juris, Rn. 193)

Diesen Anforderungen genügt der Braunkohlenplan nicht (mehr). Aus ihm kann folglich nichts (mehr) für die Inanspruchnahme „weniger strenger Bewirtschaftungsziele“ abgeleitet werden, und zwar weder für die betroffenen Grundwasserkörper noch für die betroffenen Oberflächengewässer.

§§ 27 Abs. 2, 29, 30, 47 Abs. 3 WHG sind vorliegend nicht einschlägig.

c) Verstoß gegen absolut geltendes Verschlechterungsverbot

Mit Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis würde gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen werden.

Das Verschlechterungsverbot nach §§ 27 Abs. 1 Nr. 1, 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt absolut. Spätestens nach der Entscheidung des EuGH zur Weservertiefung ist klar, dass bei einer Einordnung einer Qualitätskomponente in der niedrigsten Klasse jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers darstellt (vgl. EuGH, Urt. v. 1. Juli 2015 – Rs. C-461/13 (Weservertiefung)).

Übertragen auf Grundwasserkörper bedeutet das: Ist der mengenmäßige oder chemische Zustand eines Grundwasserkörpers als „schlecht“ und damit in der niedrigsten Kategorie eingestuft, so stellt jede weitere Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes einen Verstoß gegen das absolut geltende Verschlechterungsverbot dar. Vom Status Quo eines Grundwasserkörpers dürfen keine Verschlechterungen mehr zugelassen werden, vielmehr muss eine Trendumkehr eingeleitet werden.

Eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot ist von vornherein nicht möglich – weder in

zeitlicher Hinsicht noch durch weniger strenge Bewirtschaftungsziele. Art. 4 Abs. 4, Abs. 5 WRRL ist insoweit eindeutig. Der Zustand eines Gewässers darf auch dann nicht weiter verschlechtert werden, wenn sich das fragliche Gewässer bereits in einem schlechten Zustand befindet.

aa) Tatsächlich würde der mengenmäßige Zustand der fraglichen Grundwasserkörper durch die geplante massive Grundwasserentnahme bis 2035 weiter verschlechtert werden. Es würde so gegen das absolut geltende wasserrechtliche Verschlechterungsverbot verstoßen werden.

bb) Die absolute Geltung des Verschlechterungsverbots wird überdies in gleicher Weise wie für die Grundwasserkörper für die Spree verkannt. Der Zustand der Spree wird ab Spremberg als „nicht gut“ eingestuft (vgl. den Umweltbericht zum „Braunkohlenplan Welzow-Süd“, S. 92). Gleichwohl soll es nach Auffassung der LE-B zu weiteren Verschlechterungen infolge weiterer Sulfateinträge kommen dürfen:

*„Die aktuelle Bewertung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials der im UG befindlichen Oberflächenwasserkörper schwankt zwischen „mäßig“ und „schlecht“. Der chemische Zustand wird für alle diese OWK mit „nicht gut“ bewertet. ... **Da das Ökowasser hinsichtlich seiner Wasserbeschaffenheit nicht den Orientierungswerten nach OGewV entspricht, werden auch im Vorhabenzeitraum in den bespannten Gewässern die Orientierungswerte der OGewV, insbesondere für die bergbauspezifischen Parameter Sulfat und Ammonium, auf gleichbleibendem Niveau überschritten werden.**“* (Erläuterungsbericht, S. 57)

Das ist unzulässig und verstößt gegen § 27 Abs. 1 WHG.

cc) Nimmt das anfallende Wasser in den durch den Bergbau geschaffenen Grubenbauen nicht abgebaute Mineralien oder sonstige abbaubedingte Stoffe auf, kann dies zu Gewässerverunreinigungen führen, die die Schwelle des Gemeenschadens überschreiten.

Das heißt, mit Blick auf den Braunkohlentagebau Welzow-Süd sind insbesondere auch der Anstieg der Sulfat- und Eisenoxidkonzentration im Spreesystem sowie die im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung in der Lausitz und im Großraum Berlin zu verzeichnenden Auswirkungen zu berücksichtigen.

Seit der Erteilung der „alten“ wasserrechtlichen Erlaubnis in 2008 gibt es grundlegende neue Erkenntnisse und Auswirkungen mit Blick den Anstieg der Sulfat- und Eisenoxidkonzentration im Spreesystem, siehe etwa

- *Uhlmann*, Institut für Wasser und Boden, Untersuchung der hydrochemischen und ökologischen Auswirkungen der Exfiltration von eisenhaltigem, saurem Grundwasser in die Kleine Spree im Auftrag der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), 2010,

- *Uhlmann*, Institut für Wasser und Boden, Fallanalyse der Sulfatbelastung in der Spree 2014/2015, Gutachten im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin, 2015,
- *Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei*, Sulfatbelastung der Spree, 2016.

Aus den genannten Untersuchungen ergibt sich unter anderem das Folgende:

Durch tagebaubedingte Grundwasserabsenkungen und Ausspülungen von (Schad-)Stoffen kommt es zu quantitativen und qualitativen Belastungen des Wasserhaushaltes. Im Lausitzer Braunkohlenrevier führt die Oxidation von im Boden vorkommenden Eisen-Schwefel-Mineralien wie Pyrit und Markasit infolge der Grundwasserabsenkungen zur so genannten **Verockerung der Spree durch Eisenoxide (Eisenocker)**. Durch die **Oxidation von Sulfiden** kommt es zu einer Erhöhung des gelösten Sulfats im Grundwasser sowie im verbundenen Oberflächenwasser, wenn das Grundwasser wieder ansteigt.

Eisenocker verringert schon in geringen Konzentrationen nicht nur die Sichttiefe im Gewässer, sondern führt darüber hinaus zur Verschlammung von Ufern und Gewässersohlen und zerstört dadurch die Lebensräume für Wirbellose wie Krebstiere, Muscheln und Insektenlarven, die wiederum Nahrungsgrundlage für viele andere, teils gefährdete Tierarten sind. Bei einem (weiteren) Anstieg der Eisenoxidkonzentration kann es mindestens teilweise zu einer ökologischen Verödung der Spree sowie des Spreewaldes kommen.

Auch Sulfat kann mit großer Wahrscheinlichkeit ab bestimmten Konzentrationen die aquatischen Lebensgemeinschaften empfindlich stören. Hohe Sulfatkonzentrationen im Spreesystem haben darüber hinaus unmittelbare Relevanz für die Trinkwasserversorgung. Das betrifft nicht nur die Lausitz, sondern auch den Großraum Berlin, wo bis zu 70 Prozent des Trinkwassers über Uferfiltrat gewonnen werden. Die Trinkwasserverordnung gibt einen Sulfatgrenzwert von 250 mg/l vor. Bereits in den vergangenen Jahren wurden etwa am Immissionspegel Spremberg-Wilhelmsthal vielfach Sulfatkonzentrationen von über 500 mg/l gemessen.

Sulfat führt überdies zu verstärkter Korrosion am Beton der Abwasserschächte in der Kanalisation und wirkt damit zugleich auf die für die Gewährleistung einer sicheren Trinkwasserversorgung notwendige Infrastruktur und deren Unterhaltungsaufwand ein.

Die LE-B will sich dazu – aus ihrer Sicht aus gutem Grund – überhaupt nicht verhalten. Zum einen behauptet sie im Erläuterungsbericht ohne jede Prüfung oder Begründung schlicht, dass „Wirkungen des Vorhabens auf die Trinkwasserfassung nicht zu prognostizieren“ seien (vgl. Erläuterungsbericht, S. 51). Das ist nach dem Vorstehenden offensichtlich nicht haltbar und widerspricht den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Zum anderen versucht die LE-B sich in bemerkenswerter Weise durch Verweis auf andere Akteure ihrer originären Verantwortung zu entledigen. Auf S. 17 ihres Erläuterungsberichts heißt es:

„Eine Betrachtung und Beurteilung von Auswirkungen des in die Spree eingeleiteten Überschusswassers auf die Spree erfolgte in den entsprechenden Zulassungsverfahren. Zusätzlich werden Wirkungen durch Wassereinleitungen in die Spree übergeordnet durch die Länder gemeinsam in Konzepten zur Auswirkungsminimierung des jahrzehntelangen Braunkohlenbergbaus in der Lausitz (Sulfat, Verockerung, Versauerung, Mindestabfluss) bearbeitet.“

Tatsächlich ist eine solche Betrachtung gerade nicht in den entsprechenden Zulassungsverfahren erfolgt. Das LBGR verweist doch vielmehr, siehe oben, seinerseits auf die wasserrechtliche Erlaubnis – mit dem Ergebnis, dass nirgendwo und zu keinem Zeitpunkt eine solche Betrachtung erfolgt ist. Das ist verkehrte Welt. Es ist im Übrigen auch nicht Sache der Länder (und mithin der Steuerzahler*innen), Konzepte zur Auswirkungsminimierung für die durch LE-B verursachten Gewässerbeeinträchtigungen zu erarbeiten und durchzuführen. Etwas anderes konterkarierte das umweltrechtliche Verursacherprinzip in hohem Maße.

dd) durch die Führung der Dichtwand wird ein größerer Teil des Grundwasserkörpers in Anspruch genommen als nötig. Die Dichtwand wird unmittelbar an der Lausitzer Seenkette entlang geführt. Begründung dafür war, dass mit der Dichtwand das Abströmen von Wasser aus den Seen verhindert werden sollte. Gleichzeitig wurde mit dem Dichtwandverlauf der Tagebau Welzow Süd II vorweggenommen. Laut dem Revierkonzept der LE-B soll dieser Tagebau nicht mehr aufgeschlossen werden. Der Bereich zwischen der Dichtwand und dem Tagebau Welzow Süd (der das sogenannte Teilfeld II einschließt) würde also weiterhin entwässert bzw. in diesem Bereich könnte sich kein Wiederanstieg des Grundwassers einstellen. Dies ist vor allem deshalb von Bedeutung, da nach der Einstellung des Tagebaubetriebes und Herstellung des Tagebaurestsees ein viel größerer Porenraum zusätzlich zum See gefüllt werden muss.

Es wird also ein viel größerer Bereich des Grundwasserkörpers in Anspruch genommen als nötig.

ee) Die Dichtwand ist noch nicht fertiggestellt. Laut Sonderbetriebsplan „Dichtwand Welzow Süd“ soll die Dichtwand die Lausitzer Seenkette schützen und bis 2022 fertiggestellt sein. Es fehlen aber noch laut Erläuterungsbericht noch ca. 3 bis 4 Kilometer bis zur Fertigstellung. (Siehe Erläuterungsbericht S. 20, bemerkenswerterweise wird der Baustatus mit Stand von 12/20 angegeben). Es ist nicht zu erwarten, dass die Dichtwand bis Ende 2022 fertig gestellt sein wird und ihre Schutzwirkung vollständig entfalten kann. Eine wesentliche Voraussetzung für den Schutz der Lausitzer Seenkette ist damit nicht gegeben und damit auch nicht für die Fortsetzung weiterer Sumpfungmaßnahmen.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) / FFH-Verträglichkeitsprüfung / Eingriffsregelung

Die UVP ist unzureichend zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens. Die negativen Auswirkungen werden systematisch unterschätzt. So ist eine Darstellung der prozentualen

Flächenbetroffenheit von Grundwasserkörpern völlig irreführend zur Einschätzung der Vorhabensauswirkungen (Siehe dazu Erläuterungsbericht S. 56). Zur Ausnahmefähigkeit der Verschlechterung der Grundwasserkörper wurde schon Stellung bezogen. Zu den Auswirkungen bzw. Gefährdungen verschiedener Schutzgüter wie beispielsweise dem Trinkwasser wurde ebenfalls schon weiter oben ausgeführt.

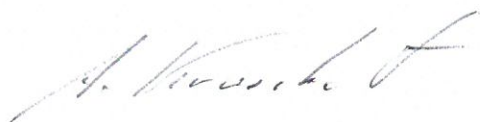
Dass keine Auswirkungen von Extremwetterereignissen aufgrund des Klimawandels erwartet werden, ist nicht hinreichend begründet und erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen Klimaforschung nicht plausibel (Siehe Erläuterungsbericht Seite 54).

Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind nicht nachvollziehbar. Die Auswirkungen der Überschreitungen der Sulfat- und Ammoniumwerte werden systematisch unterschätzt und sind schon aufgrund der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) nicht zulässig.

Ein Verzicht auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 14 ff. des BNatSchG ist nicht nachvollziehbar (Siehe Erläuterungsbericht S. 22). Vielmehr ist es auch bei dieser WRE erforderlich entsprechende Maßnahmen zu prüfen bzw. neu festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den BUND



Axel Kruschat
Geschäftsführer

Für ClientEarth – Anwälte der Erde e.V.



Hermann Ott
Vorsitzender des Vorstands

